Pfungen
Leben an der Töss

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Pfungen

Protokoll Nr. 20 vom 1. Oktober 2018, Seite 466

211 10 Finanzen
10.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Festlegen des Gebührentarifs – Genehmigung

Sachverhalt

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wurde die VOGG per 01.01.2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gemäss neuem Gemeindegesetz gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen.

Die Gemeindeordnung sieht in Art. 13 Abs. 2 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Die Stimmberechtigen haben anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21.06.2018 die Gebührenordnung der Gemeinde Pfungen genehmigt.

Die Grundlagen der Gebührenerhebung sind gemäss Art. 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 24.09.2018 von den Stimmberechtigten festzulegen. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Im Weiteren darf die Exekutive sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen wie z.B. die Polizei- oder Baubewilligungsbehörde usw. setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für die Ver- und Entsorgungsgebühren (Wasser, Abwasser, Gas, Abfall) haben die Stimmberechtigten die gesetzlichen Grundlagen geschaffen (Wasser-, Gasversorgungsreglement, Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlage, Abfallverordnung). Diese bleiben unverändert in Kraft.
Teilweise bestehen gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 der Bundesverfassung BV) für den Bereich der Kausalabgaben*. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

*(*Anmerkung: Die **Kausalabgabe** gehört zu den öffentlichen Abgaben an das Gemeinwesen. Das heisst, eine **Kausalabgabe** muss man zahlen, um vom Staat eine gewisse Gegenleistung zu erhalten. Dies unterscheidet die **Kausalabgabe** von der Steuer, die für allgemeine Leistungen des Staates (Sicherheit, Bildung, Planung, Strassen, Kultur, usw.) geschuldet ist.*

Die Grundlagen wurden in der von der Gemeindeversammlung genehmigten Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen.

Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche. Für die Bereiche Sport- und Erholungsanlagen und Kultur sollen die Gebühren niedriger als zum Kostendeckungsprinzip angesetzt werden, was entsprechend in den einzelnen Bestimmungen aufgeführt ist. Die Gebührenfestsetzung in den beiden Bereichen erfolgt aufgrund des Gesundheits- bzw. Bildungsauftrags der Gemeinde.

Der Gebührentarif liegt zur Genehmigung vor.

Inhalte

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
	Verzugszins	5
II.	VERWALTUNG ALLGEMEIN	5
	Drucksachen	5
	Schreibgebühren	5
	Kopien	5
	Gesuche gemäss §20 IDG	5
	Vermietungen Mobiliar	5
III.	BAUVERWALTUNG	6
	Planungen	6
	Anzeigeverfahren	6
	Ordentliches Verfahren	6
	Einzelbewilligungen	6
	Aufzugskontrolle	7
	baulicher Zivilschutz	7
	Zustellung	7
IV.	BIBLIOTHEK	8
	Bibliothek	8
V.	BÜRGERRECHT	8
	Einbürgerung	8
VI.	EINWOHNERKONTROLLE	8
	Grundsatz	8
	Anmeldung	8
	Wochenaufenthalt	8
	Auszüge und Auskünfte	9
	Identitätskarten für Schweizer	9
	Ausländerrechtliche Gebühren	9
VII.	FINANZ- UND STEUERVERWALTUNG	9
	Mahnwesen	9
	Bereich Steuern	9
VIII.	FRIEDHOFVERWALTUNG	9
	Einwohner	9
	Auswärtige	10
	Grabunterhalt	10
IX.	GESUNDHEITSWESEN	10
	Lebensmittelkontrolle	10
	Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen	10
	Hundekontrolle	10
X.	MIETE	11
	Gebühren für öffentliche Räumlichkeiten	11
XI.	MILITÄR- UND ZIVILSCHUTZWESEN	12
	Einquartierung	12
XII.	NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES	12
	Nachtparkierung	12
XIII.	POLIZEIWESEN	12
	Waffenerwerbsscheine	12
	Polizeibewilligungen	12
	Gastwirtschaftspatente, intern	12
	Gastwirtschaftpatente, extern	13
	Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde	13
	Abgaben für gebrannte Wasser	13
XIV.	RECHTSPFLEGE	13
	Friedensrichter	13
XV.	SCHULVERWALTUNG	13
	Bestätigungen	14
	Schulergänzende Betreuung	14
XVI.	SCHWIMMBAD	14
	Schwimmbadeintritte	14
XVII.	WERKE (FORST, LIEGENSCHAFTEN, WERKE)	14
	Werkpersonal	14
	Rechnungsstellung	15
XVIII.	VERSORGUNG	15
	Wasserversorgung	15
	Gasversorgung	15
XIX.	ENTSORGUNG	15
	Abwasser	15
	Kehricht	15
	Kadaver	15
	Entsorgungsplatz Wüeri	16
XX.	GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN	16
	Inkrafttreten	16

Erwägungen

1. Gemäss Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtsätzen, unter anderem für die Grundzüge der Gebührenerhebung und den Gegenstand der Gebühr, die Grundzüge der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.
   Die Gemeindeversammlung vom 21.06.2018 hat die Gebührenverordnung genehmigt, sie ist inzwischen in Rechtskraft erwachsen. Die Inkraftsetzung wurde durch den Gemeinderat noch nicht bestimmt.

2. Der Gemeinderat setzt auf Grundlage der Gebührenverordnung vom 21.06.2018 den Gebührentarif fest.
   Anlässlich der Sitzung vom 20.08.2018 prüfte der Gemeinderat eine erste Fassung, beschloss Änderungen und Anpassung, diese sind in den vorliegenden Entwurf eingeflossen.

3. Gebührenverordnung und Gebührentarif sind auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Inkrafttreten und Festsetzung der Tarife müssen publiziert werden und liegen 30 Tage auf. Während dieser Frist kann gegen das Inkrafttreten bzw. die Tariffestsetzung beim Bezirksrat begründet Rekurs erhoben werden.
   Die Inkraftsetzung soll – vorbehältlich allfälliger Einsprachen – per 01.12.2018 erfolgen.

4. Die Gebühren für die Ver- und Entsorgungstarife sind bereits genehmigt.
   - Die Gebühren für die Wasser- und die Gasversorgung sowie für die Abwasserentsorgung wurden mit GRB Nr. 176 vom 20.08.2018 für den Zeitraum vom 01.10.2018 bis 30.09.2019 genehmigt und publiziert. Sie sind in Rechtskraft erwachsen.
   - Die Gebühren für die Abfallentsorgung wurden mit GRB Nr. 176 vom 20.08.2018 für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2019 genehmigt und publiziert. Sie sind in Rechtskraft erwachsen.

   Diese Gebühren unterstehen nicht dem erneuten Rechtsmittelverfahren.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der vorliegende Gebührentarif wird in vorliegender Fassung genehmigt und – vorbehältlich allfälliger Rekurse – per 01.12.2018 in Kraft gesetzt.
   Im Weiteren bleiben vorbehalten und unterliegen nicht dem Rechtsmittelverfahren
   - Die Gebühren für die Wasser- und die Gasversorgung sowie für die Abwasserentsorgung wurden mit GRB Nr. 176 vom 20.08.2018 für den Zeitraum vom 01.10.2018 bis 30.09.2019 genehmigt und publiziert. Sie sind in Rechtskraft erwachsen.
   - Die Gebühren für die Abfallentsorgung wurden mit GRB Nr. 176 vom 20.08.2018 für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2019 genehmigt und publiziert. Sie sind in Rechtskraft erwachsen.

2. Die Gemeindekanzlei wird beauftragt, die Publikation des Gebührentarifs und dessen Inkrafttretens per 01.12.2018 in den amtlichen Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechtsmittelbelehrung
   Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

4. Mitteilung an
   - Mitglieder des Gemeinderates (mit Gebührentarif)
   - Bereichsleiter (mit Gebührentarif)
   - Finanz (mit Gebührentarif)
   - Einwohnerkontrolle (mit Gebührentarif)
   - Gemeindekanzlei (mit Gebührentarif, zur Publikation)
   - Ablage (10.01, 16.01 Systematisches Rechtsbuch, Systematische Rechtssammlung)

Gemeinderat Pfungen

Reto Bernet
Vizepräsident

Stephan Brügel
Schreiber